

Anlage C (zu §§. 21, 26, 27, 28, 32, 36, 37).
Nationale

der als kriegsbrauchbar anerkannten und ausgehobenen*) Mobilmachungspferde aus dem Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

- *) 1. In den Blankets für die Musterungs-Kommissionen fallen die Worte „und ausgehobenen“ fort.
 2. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 33) ist die Bezeichnung des Truppentheils etc., für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
 3. Die Nationale sind am Schluß von den Aushebungs-Kommissariern und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Nummer der Maßentafel	2. Vor- und Name des Besitzers	3. Wohn- ort	4. Farbe und Ab- zeichen der Pferde		5. Geschlecht der Pferde	6. Größe	7. Alter	8. Sind ausgehoben als				9. Tage der ausgehobenen Pferde				10. Bemerkungen.	
			Hals	Stute				Weiß- Stangen- Sorten- Pferde	Für wel- chen Trup- pen- theil	1.	2.	3.	Durch- schnitts- betrag				
					Tagator	in Zah- len	in Wör- ten										
					cm	Jahr					M.	M.	M.	M.	M.		
																	1. In den Rubriken zu 9 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet, Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Anschlag. 2. Referre - Pferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

1. In den für die Musterungskommissionen abzudruckenden Blankets lautet die Ueberschrift der Rubrik 8:
 „Sind ausgewählt als.“
 2. In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind (§. 33) ist nur die Rubrik
 „Durchschnittsbetrag in Zahlen“
 der Kolonne 9 auszufüllen.